



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
(Feuerwehrkostenerstattungssatzung)**

**Vom 12.11.2020**

Die Gemeinde Wielenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Wielenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Wielenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt<sup>1</sup>,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung<sup>2</sup>.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

---

<sup>1</sup> Soweit vorhanden

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenerstattungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Wielenbach, den 12.01.2021

Gemeinde Wielenbach

Harald Mansi  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW   | 15 Jahren                   | 3,94 Euro   |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF   | 15 Jahren                   | 4,75 Euro   |
| einen Einsatzleitwagen ELW  | 15 Jahren                   | 6,18 Euro   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                     | 20 Jahren                   | 2,72 Euro   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                   | 20 Jahren                   | 4,14 Euro   |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)   | 25 Jahren                   | 7,16 Euro   |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20  | 25 Jahren                   | 7,36 Euro   |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10                                      | 25 Jahren                   | 5,74 Euro   |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)                           | 25 Jahren                   | 7,91 Euro   |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)                | 25 Jahren                   | 6,09 Euro   |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)                                  | 25 Jahren                   | 6,53 Euro   |
| einen Rüstwagen RW (RW-2)   | 25 Jahren                   | 7,75 Euro   |
| einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)                            | 25 Jahren                   | -   |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12   | 25 Jahren                   | 10,30 Euro  |
| einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)                                   | 25 Jahren                   | 4,40 Euro   |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2  | 25 Jahren                   | 7,37 Euro   |
| ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran  | 25 Jahren                   | 6,11 Euro   |

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

|   |             |
|---|-------------|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW                                       | 40,82 Euro  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF   | 49,01 Euro  |
| einen Einsatzleitwagen ELW  | 118,41 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                   | 69,10 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                 | 84,45 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 139,36 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20  | 146,36 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10                                    | 164,58 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)                         | 184,02 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)              | 137,39 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)                                | 111,05 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2)   | 151,65 Euro |
| einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)                          | 228,89 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12   | 232,80 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)                                 | 48,29 Euro  |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2  | 102,57 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran  | 102,17 Euro |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.